



PERSÖNLICH / VERTRAULICH!

Zoo am Meer Bremerhaven GmbH
Hermann-Henrich-Meier-Str. 7
27568 Bremerhaven



Hauptstraße 52 c
28876 Oyten
Johanniswall 29
27283 Verden
Telefon (04 207) 91 48-0
Telefax (04 207) 91 48 48
E-Mail: contact@epg.ag
Internet: www.epg.ag



20.07.2022

Malte Ehrichs / bo

Tel: 04207 9148-17

Email: malte.ehrichs@epg.ag

2 / 12510

Stellungnahme zur Beantragung von Zuschüssen aus dem Bremerhaven-Fonds für die Zoo am Meer Bremerhaven GmbH von der EPG Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben für die Zoo am Meer Bremerhaven GmbH, Bremerhaven, (im Folgenden die "Gesellschaft") für die Geschäftsjahre 2020 bis 2021 die Jahresabschlussprüfungen durchgeführt.

Die Gesellschaft hat uns um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Beantragung einer Bezuschussung aus dem sog. "Bremerhaven-Fonds" zum Ausgleich von Covid-19 bedingten Auswirkungen auf die Gesellschaft gebeten. Im Zusammenhang mit der Beantragung des Zuschusses aus dem "Bremerhaven-Fonds" hat die Stadtkämmerei der Stadt Bremerhaven eine Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers dazu angefordert, dass die vorgelegte Aufstellung zur Ermittlung der Nettobelastung der Gesellschaft im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2021 nachvollziehbar und nachgewiesen, sowie hinsichtlich der pandemiebedingt entgangenen Umsatzerlöse plausibel ist.

Daneben hat uns die Gesellschaft darum gebeten zu bestätigen, dass sie nicht in der Lage ist, die Belastungen aus der Covid-19-Pandemie aus Eigenmitteln zu tragen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung und Darstellung der oben genannten Aufstellung über die Nettobelastung [Anlage I] sowie die Beurteilung, ob die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses aus dem sog. "Bremerhaven-Fonds" nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 13. Oktober 2020 (Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2020 (Vorlage 798/20))

vorliegen. Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter wird durch unsere Stellungnahme nicht eingeschränkt.

Art und Umfang unserer Tätigkeit

Wir haben ausschließlich auf der Grundlage unserer oben dargestellten Tätigkeiten und der uns im Rahmen dieser Tätigkeiten zur Kenntnis gelangten Unterlagen versucht zu beurteilen, ob uns Hinweise darüber bekannt geworden sind, dass

- die vorgelegte Aufstellung zur Ermittlung der Nettobelastung der Gesellschaft im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2021 [siehe Anlage I] nicht nachvollziehbar ist,
- die in der Aufstellung enthaltenen Einnahmeverluste, die sich aus den entgangenen Umsatzerlösen und den entgangenen Fallpauschalen aus Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) zusammensetzten, Covid-19-bedingten Mehraufwendungen sowie Entlastungen durch staatliche Hilfen und Kosteneinsparungen nicht nachweisbar sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Stellungnahme die Erkenntnisse zugrunde liegen, die wir im Rahmen unserer eingangs oben geschilderten Leistungserbringung erlangt haben und wir für Zwecke dieser Stellungnahme keine darüber hinaus gehenden Tätigkeiten durchgeführt haben, mit Ausnahme der Durchsicht der in diesem Zusammenhang durch die Gesellschaft vorgelegten Aufstellungen. Da die oben dargestellten, bislang für den Mandanten durchgeführten Tätigkeiten nicht darauf ausgelegt waren, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die bisherigen Tätigkeiten nicht dazu geeignet sind, die gleichen Erkenntnisse zu generieren, die wir im Rahmen einer gesonderten zielgerichteten Beauftragung, bspw. zur Plausibilisierung der Planung hätten erlangen können.

Aus der oben dargestellten Leistungserbringung sowie im Rahmen der Beauftragung dieser Stellungnahme, lagen uns die nachstehend aufgeführten Unterlagen vor, die somit auch Grundlage dieser Stellungnahme sind:

- Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021, den wir geprüft haben
- Aufstellung der gesetzlichen Vertreter über die entgangenen Umsatzerlöse, die über einen Vergleich, der im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 prognostizierten Umsatzerlöse mit den im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich erzielten Umsatzerlösen ermittelt wurden
- Aufstellung über die Covid-19-bedingten Mehraufwendungen im Geschäftsjahr 2021 durch Verordnungen im Bereich der Hygiene

- Aufstellung der Gesellschaft zu Entlastungen im Geschäftsjahr 2021 durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeit
- Aufstellung der Gesellschaft über Entlastungen durch staatliche Hilfen im Geschäftsjahr 2021

Unsere Stellungnahme

Die Aufstellung zur Ermittlung der Nettobelastung der Gesellschaft im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Geschäftsjahr 2021 wurde von der Gesellschaft ausschließlich für Zwecke der Beantragung von Zuschüssen aus dem "Bremerhaven-Fonds" des Landes Bremen erstellt und ist möglicherweise für andere Zwecke nicht geeignet.

1. Aufstellung der Einnahmeverluste im Geschäftsjahr 2021

Die in der Übersicht der Nettobelastung enthaltene Aufstellung der entgangenen Umsatzerlöse wurde unter der Annahme ermittelt, dass die Einnahmeverluste der Abweichung zwischen den für das Geschäftsjahr 2021 im Wirtschaftsplan prognostizierten Umsatzerlösen und den im Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Umsatzerlösen entsprechen.

Diese Annahme ist aufgrund der Zugrundelegung von Prognosewerten unsicher und spekulativ. Aufgrund des Prognosecharakters eines Wirtschaftsplanes können die Einnahmeverluste zwar plausibilisiert, aber nicht nachgewiesen werden.

In der von der Gesellschaft bei der Stadtkämmerei Bremerhaven eingereichten Aufstellung sind entgangene Umsatzerlöse in Höhe von EUR 379.875,47 angegeben.

Die Abweichungen zwischen den im Wirtschaftsplan geplanten und den tatsächlich erzielten Umsatzerlösen lagen in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 bei unter 1%. Im Jahr 2019 wurden 8% mehr Umsatz als prognostiziert erzielt. Grund hierfür waren vermutlich die guten Wetterverhältnisse (Niederschlagsarm und sonnenreich). Unter Berücksichtigung dieser Prognosestreue stellen die im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 prognostizierten Umsatzerlöse eine konservativ geeignete Basis für die Ermittlung der pandemiebedingten Einnahmeverluste im Geschäftsjahr 2021 dar. Auf der Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen und unseren Erkenntnissen aus der oben dargestellten Tätigkeit für die Gesellschaft liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die uns vorgelegte Aufstellung der Einnahmeverluste [siehe Anlage I] nicht plausibel ist. Sie steht im Einklang mit den unterjährig an die Stadtkämmerei gemeldeten monatlichen Einnahmeverlusten und unseren Erkenntnissen aus der Abschlussprüfung.

2. Aufstellung der Mehrbelastungen im Geschäftsjahr 2021

Die im Rahmen von Hygieneauflagen und weiteren pandemiebedingten Vorschriften entstandenen Mehraufwendungen in Höhe von EUR 134.716,10 hat uns die Gesellschaft durch Kontennachweise aus der Finanzbuchhaltung belegt. Die Aufstellung der Mehraufwendungen ist nachvollziehbar und es liegen uns keine Hinweise auf unbelegte Aufwendungen vor.

3. Aufstellung der Entlastungen im Geschäftsjahr 2021

Die Aufstellung der Entlastungen umfasst die Inanspruchnahme von Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2021, die Entlastungen aus Corona-Programmen von EU, Bund und Land bis zum 31. Dezember 2021 sowie Minderaufwand für Materialeinsatz und weitere Betriebsaufwendungen.

Die Entlastungen aus der Inanspruchnahme von Kurzarbeit in Höhe von EUR 11.450 hat uns die Gesellschaft durch Kontennachweise aus der Finanzbuchhaltung belegt. Die Aufstellung der Entlastungen ist nachvollziehbar und es liegen uns keine Hinweise auf nicht vollständig erfasste Entlastungen vor.

Es liegen uns auf Basis der oben eingangs geschilderten Leistungen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die uns von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Aufstellungen zu den Mindereinnahmen unvollständig sind.

Auf der Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen und unseren Erkenntnissen aus der oben dargestellten Tätigkeit für die Gesellschaft liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die uns vorgelegte Aufstellung der Entlastung im Bereich des Wareneinsatzes und der sonstigen Sachkosten [siehe Anlage I] nicht plausibel ist. Sie steht im Einklang mit den unterjährig an die Stadtkämmerei gemeldeten monatlichen Entlastungsbeträgen und unseren Erkenntnissen aus der Abschlussprüfung.

4. Fähigkeit der Gesellschaft, die Covid-19-Belastungen aus Eigenmitteln zu tragen

Die Gesellschaft ist gemeinnützig tätig. Sie arbeitet grundsätzlich nicht gewinnorientiert und ist von Zuführungen in das Eigenkapital durch die Gesellschafterin sowie Fördermitteln abhängig. Die im Rahmen des Gesellschaftszwecks erzielten Umsatzerlöse decken regelmäßig nur einen Teil der Sach- und Personalaufwendungen.

Die Gesellschaft weist in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2021 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 65.719,54 aus. Die Gesellschaft verfügt gemäß der Planwerte für das Jahr 2022 voraussichtlich nicht über ausreichend Eigenkapital zur Deckung Corona-bedingter Verluste. Die Gesellschaft kann die aus der Covid-19-Pandemie entstehenden Belastungen nicht aus Eigenmitteln tragen.

Weitergabe- und Haftungsbeschränkung

Unsere Stellungnahme ist ausschließlich für die Zoo am Meer Bremerhaven GmbH zur Verwendung bei der Beantragung eines Zuschusses aus dem "Bremerhaven-Fonds" bestimmt.

Wir erstatten die Bescheinigung ausschließlich auf Grundlage des uns von der Zoo am Meer Bremerhaven GmbH erteilten Auftrags. Dem Auftragsverhältnis mit der Zoo am Meer Bremerhaven GmbH liegen die hier als Anlage beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der EPG Treuhand AG (BAB) sowie die ebenfalls als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen des IDW für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 (AAB) zugrunde.

Unter Bezugnahme auf Punkt E der BAB erteilen wir unsere Zustimmung zur Weitergabe dieser Stellungnahme ausschließlich an die Stadtkämmerei der Stadt Bremerhaven. Diese Stellungnahme ist im Übrigen vertraulich zu behandeln; eine Weitergabe an weitere Dritte ist untersagt.

Auf die Rechte aus § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, verzichtet EPG Treuhand AG nicht. Die Zustimmung zur Kenntnisnahme unserer Berichterstattung durch Dritte, stellt keine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung dar und begründet deshalb weder ausdrücklich noch konkludent ein Vertragsverhältnis mit Dritten.

Bremerhaven, 20. Juli 2022

Mit freundlichem Gruß

EPG Treuhand AG



Malte Ehrichs
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater

Anlage:

Aufstellung zur Ermittlung der Nettobelastung

Besondere Auftragsbedingungen der EPG Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 1. Januar 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen des IDW vom 1. Januar 2017

Gesellschaft	Einnahmeverluste aufgrund Corona bis zum 31. Dezember 2021 (a)	Mehraufwendungen aufgrund Corona bis zum 31. Dezember 2021 (a)	Entlastung durch Inanspruchnahme von Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2021 (a)	Entlastung im Bereich der Sachkosten und Personalkosten* durch Corona bis zum 31. Dezember 2021 (a)	Entlastung durch staatliche Hilfen aus Corona-Programmen von EU/Bund/Land ¹ bis zum 31. Dezember 2021 (a)	Nettobelastung aufgrund Corona zum 31. Dezember 2021	voraussichtliche Einnahmeverluste aufgrund Corona auf Grundlage der jeweils aktuellen Entwicklungen/ Lockerungen zum 31. Dezember 2021 (a)	voraussichtliche Mehraufwendungen aufgrund Corona auf Grundlage der jeweils aktuellen Entwicklungen/ Lockerungen zum 31. Dezember 2021 (a)	voraussichtliche Entlastung durch Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld auf Grundlage der jeweils aktuellen Entwicklungen/ Lockerungen zum 31. Dezember 2021 (a)	voraussichtliche Entlastung im Bereich der Sachkosten und Personalkosten* durch Corona auf Grundlage der jeweils aktuellen Entwicklungen/ Lockerungen zum 31. Dezember 2021 (a)	voraussichtliche Entlastung durch staatliche Hilfen aus Corona-Programmen von EU/Bund/Land ¹ auf Grundlage der jeweils aktuellen Entwicklungen/ Lockerungen zum 31. Dezember 2021 (a)	voraussichtliche Nettobelastung aufgrund Corona auf Grundlage der jeweils aktuellen Entwicklungen/ Lockerungen zum 31. Dezember 2021
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	379.875,47 €	137.365,93 €	11.450,00 €	11.450,00 €	0,00 €	494.341,40 €	379.875,47 €	137.365,93 €	11.450,00 €	11.450,00 €	0,00 €	494.341,40 €

(a) Wir weisen darauf hin, dass die durch Corona bedingten Auswirkungen von den Gesellschaften über die Stadtkämmerei gegenüber der Kommunalaufsicht nachgewiesen werden müssen.

1 Bemerkungen

Bezeichnung des Landesprogrammes (Projektitel)	Betrag zum 31.12.2021	voraussichtlicher Betrag zum 31.12.2021

*ohne Entlastung durch Kurzarbeitergeld

Anmerkungen der Gesellschaft

<p>Besucherzahl 2021: 214.621</p> <p>Informationen Erhöhung Corona-Verlust/Basis Planzahl Besucher:innen 2021 Der Zoo am Meer hat zum Ende des Jahres 2020 einen Wirtschaftplan unter der Berücksichtigung der Corona-Pandemie erstellt. Dieser sah eine reduzierte Besucherzahl von 240.000 vor. Ohne die Corona-Pandemie wäre die Planzahl 277.000 Besucher:innen gewesen. In den vergangenen Meldungen der Corona-Verluste wurde die Zahl von 240.000 B. als Basis verwendet. Da es in dieser Meldung jedoch um die Corona bedingten Verluste geht, wird ab der September-Meldung der Ansatz von 277.000 B. gewählt. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Stadtkämmerei.</p> <p>Zoo-Öffnung/Schließung (Zur Information) 02.11.2020-14.03.2021 = Zoo geschlossen 15.03.-31.03.2021 = Zoo geöffnet ab 01.04.2021 bis 27.04.2021 = Zoo geschlossen Zooshop = nur vom 20.03.-24.03.2021 geöffnet</p>

Bremerhaven, 31.12.2021

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der EPG Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Januar 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der EPG Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die EPG Treuhand AG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die EPG Treuhand AG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die EPG Treuhand AG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die EPG Treuhand AG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die EPG Treuhand AG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die EPG Treuhand AG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die EPG Treuhand AG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die EPG Treuhand AG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der EPG Treuhand AG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die EPG Treuhand AG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der EPG Treuhand AG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der EPG Treuhand AG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der EPG Treuhand AG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechens-erklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der EPG Treuhand AG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeber-Informationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die EPG Treuhand AG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet,

entweder (a) die EPG Treuhand AG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die EPG Treuhand AG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die EPG Treuhand AG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der EPG Treuhand AG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der EPG Treuhand AG erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die EPG Treuhand AG berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personen-bezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die EPG Treuhand AG verarbeitet personen-bezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die EPG Treuhand AG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der EPG Treuhand AG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens EPG Treuhand AG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die EPG Treuhand AG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der EPG Treuhand AG gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der EPG Treuhand AG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die EPG Treuhand AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die EPG Treuhand AG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Oyten, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.